

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a V 8/07 B

L 6 V 2542/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 V 3769/03 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. November 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter D a u und Dr. K n ö r r
sowie den ehrenamtlichen Richter F e h l und die ehrenamtliche Richterin
S e t z e r - P a t h e
beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 27. Oktober 2006 aufgehoben und die Sache zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt in der Hauptsache Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).
- 2 Der 1925 geborene Kläger ist polnischer Staatsangehöriger. Er leistete ab 15.8.1943 Dienst in der deutschen Kriegsmarine. Am 12.6.1944 wurde er durch Artilleriegeschosssplitter am rechten Arm (Schulter) und am linken Knie verwundet.
- 3 Auf seinen Antrag vom 3.9.2001 erkannte der Beklagte Schädigungsfolgen an, lehnte jedoch die Gewährung einer Beschädigtenrente ab, weil die Schädigungsfolgen keine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in rentenberechtigender Höhe von wenigstens 25 vH bedingten (Bescheid vom 13.8.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.2.2003).
- 4 Das Sozialgericht (SG) Stuttgart hat die Klage auf Gewährung einer Beschädigtenrente abgewiesen (Urteil vom 18.1.2005). Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen (Beschluss vom 27.10.2006). Es hat ausgeführt: Die Frist von drei Monaten zur Einlegung der Berufung sei versäumt. Das Urteil des SG sei am 18.3.2005 zugestellt worden. Mit der am 22.6.2005 beim LSG eingegangenen Berufungsschrift sei die Berufungsfrist versäumt worden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei nicht zu gewähren, denn der Kläger sei nicht ohne Verschulden gehindert gewesen, die Berufungsfrist einzuhalten. Der Senat gehe zwar davon aus, dass der Kläger - wie von ihm vorgebracht - am 15.6.2005 die Absicht gehabt habe, die Berufungsschrift persönlich zur Post zu bringen und hieran durch akut aufgetretene gesundheitliche Beschwerden gehindert gewesen sei. Es sei jedoch nicht festzustellen, dass der Kläger bis zum Eintreffen seiner Tochter am 17.6.2005 so schwer erkrankt gewesen sei, dass er nicht zumindest eine andere Person hätte beauftragen können, die bereits übersetzte "Klageschrift" kurzfristig zur Post zu geben. Dessen Gesundheitszustand sei nicht so schlecht gewesen, dass er nicht in der Lage gewesen wäre, einer Vertrauensperson entsprechende Weisungen zu erteilen.
- 5 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG. Er macht Verfahrensmängel geltend.

II

- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde hat iS der Zurückverweisung der Sache an das LSG Erfolg (§ 160a Abs 5 SGG).



- 7 Die Beschwerde ist zulässig und begründet, soweit der Kläger rügt, das LSG hätte nicht ohne weitere Tatsachenfeststellungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) versagen und die Berufung wegen Fristversäumung durch Beschluss nach § 158 Satz 1 und 2 SGG als unzulässig verwerfen dürfen.
- 8 Mit dieser Rüge macht der Kläger sinngemäß den fehlerhaften Erlass einer Prozess- statt einer Sachentscheidung geltend. Dies kann nicht nur ein Mangel der Entscheidung, sondern zugleich auch ein Verfahrensfehler sein (*hierzu BSG SozR 3-1750 § 418 Nr 1 S 2; BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 10 S 31 mwN*).
- 9 Der Kläger hat den auf eine Verletzung des § 158 Satz 1 und 2 SGG gestützten Zulassungsgrund hinreichend dargetan (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Aus seinem Vorbringen unter Ziffer II 3 und 4 der Beschwerdebegründung vom 7.6.2007 ergibt sich noch deutlich genug, dass er geltend macht, das LSG hätte nicht davon ausgehen dürfen, er sei nicht so schwer erkrankt gewesen, dass er nicht zumindest eine andere Person hätte beauftragen können, die Berufungsschrift so rechtzeitig zur Post zu geben, dass diese fristgerecht beim LSG eingegangen wäre.
- 10 Der geltend gemachte Verfahrensmangel einer fehlerhaften Prozessentscheidung nach § 158 Satz 1 und 2 SGG liegt auch vor.
- 11 Zutreffend hat das LSG angenommen, dass die Berufungsfrist entsprechend der Rechtsmittelbelehrung im Urteil des SG für den in Polen wohnenden Kläger nach § 87 Abs 1 Satz 2 iVm § 153 Abs 1 SGG drei Monate betragen hat (*hierzu BSG SozR 1500 § 151 Nr 4 S 9*), diese Frist im Hinblick auf die am 18.3.2005 erfolgte Zustellung des erstinstanzlichen Urteils am Montag, dem 20.6.2005, abgelaufen ist (§ 64 Abs 3 SGG) und damit die am 22.6.2005 beim LSG eingegangene Berufungsschrift verspätet gewesen ist.
- 12 Die Tatsachenfeststellungen des LSG reichen jedoch nicht aus, die vom Kläger beantragte Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu versagen. Nach § 67 Abs 1 SGG ist auf Antrag Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Dieser Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen (§ 67 Abs 2 Satz 1 SGG). Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen (§ 67 Abs 2 Satz 3 SGG). Dabei sind die tatsächlichen Umstände, aus denen sich eine unverschuldete Fristversäumung als Voraussetzung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ergeben könnte, von Amts wegen zu ermitteln (*so schon BSG SozR Nr 9, 13 zu § 67 SGG*).
- 13 Nachdem der Kläger mit einem ihm am 8.11.2005 zugegangenen Schreiben des LSG vom 28.10.2005 auf die Fristversäumung hingewiesen worden ist, hat er bereits mit einem per Tele-



fax am 23.11.2005 beim LSG eingegangenen Schriftsatz vom 22.11.2005 eingewandt, dass er die Fristversäumung nicht verschuldet habe, weil er am 15.6.2005 krank geworden sei. Dieses Vorbringen hat er mit Schriftsätzen vom 29.11.2005 und 30.12.2005 dahingehend konkretisiert, dass ihn seine Ehefrau weder am 15.6.2005 noch an den nächsten Tagen habe verlassen können, weil sein Leben durch Gehirnblutung oder Herzinfarkt gefährdet gewesen sei. Mit Schriftsatz vom 14.8.2006 hat er weiter vorgetragen, dass er auch seinen Nachbarn nicht habe um Hilfe bitten können, weil dieser verstorben und die Wohnung seit über einem Jahr unbewohnt sei.

- 14 Angesichts dieses Vorbringens des Klägers konnte das LSG in seinem die Berufung als unzulässig verwerfenden Beschluss (§ 158 Satz 1 und 2 SGG) nicht ohne weitere Tatsachenfeststellungen davon ausgehen, dass nach dem am 15.6.2005 aus Gesundheitsgründen gescheiterten Versuch des Klägers, die Berufungsschrift selbst zur Post zu bringen, dieser in der Lage gewesen sei, eine Vertrauensperson damit zu beauftragen, kurzfristig die Berufungsschrift zur Post zu geben (*hierzu BSG, Beschluss vom 25.2.1992 - 9a BVg 10/91*). Das LSG hat weder weitere Feststellungen zur Schwere der Erkrankung des Klägers getroffen. Noch hat es festgestellt, ob dem Kläger ab dem 15.6.2005 überhaupt und hinreichend schnell eine Vertrauensperson für die betreffende Besorgung zur Verfügung gestanden hat. Außerdem fehlen Feststellungen dazu, wann die Berufungsschrift spätestens zur Post in C. /Polen hätte gebracht werden müssen, damit sie noch fristwährend am Montag, dem 20.6.2005, beim LSG in Stuttgart hätte eingehen können.
- 15 Da demnach die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliegen, steht es im Ermessen des erkennenden Senats, nach § 160a Abs 5 SGG zu verfahren. Insoweit ist der Senat nicht daran gebunden, dass der Kläger mit der Nichtzulassungsbeschwerde nur die Zulassung der Revision beantragt hat. Da es für die Frage, ob Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist, in erster Linie um Tatsachenfeststellungen geht, sprechen schon prozessökonomische Gründe für eine Zurückverweisung, zumal auch ein durch Zulassung eröffnetes Revisionsverfahren zu keinem anderen Ergebnis führen könnte.
- 16 Da der Senat von der durch § 160a Abs 5 SGG eröffneten Möglichkeit Gebrauch macht, kann offen bleiben, ob die weiteren vom Kläger geltend gemachten Verfahrensmängel hinreichend bezeichnet sind und auch tatsächlich vorliegen.
- 17 Das LSG wird auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden haben.

